

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule: Hochschule Rhein-Waal - University of Applied Sciences
Standort: Kleve
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nachweisen. (§§ 11, 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung. Was die von der Agentur und dem Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen angeht, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme nachgebessert, so dass der Akkreditierungsrat dennoch zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Laut Akkreditierungsbericht (S. 12) wird mit dem Abschluss des Studiengangs die staatliche Anerkennung als "Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge" verliehen. Nach § 7 Absatz 1 Sozialberufes-Anerkennungsgesetz NRW stellt das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Reakkreditierung die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs fest. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung konnte daher im Rahmen des

Begutachtungsverfahrens noch nicht vorliegen, worauf die Hochschule auch hingewiesen hat (Anlage "anschreiben-und-erganzende-stellungnahme-22-marz-2021-h.pdf, S. 1"). Sie ist jedoch Voraussetzung dafür, dass den Absolvent_innen des Studiengangs zusammen mit dem akademischen Grad die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge verliehen wird, welche für die angestrebte Berufsqualifizierung elementar ist. Im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO ist deshalb die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen.

Die Agentur hatte ursprünglich zwei Auflagen vorgeschlagen, die das Diploma Supplement sowie das Modulhandbuch betrafen. Die Hochschule hat ein überarbeitetes Modulhandbuch und ein Diploma Supplement nachgereicht, das der aktuell gültigen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entspricht, so dass die Auflagen wegfallen können.

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 10.03.2021 (Anlage "anschreiben-und-erganzende-stellungnahme-22-marz-2021-h.pdf, S. 6") die Profilm Merkmale "dual" und "berufsbegleitend" für den Studiengang zurückgezogen und hat Nachweise in Form von entsprechend überarbeiteten Studiengangsunterlagen vorgelegt. Passagen im Akkreditierungsbericht, die sich auf die Profilm Merkmale "dual" und "berufsbegleitend" beziehen, sind nicht berücksichtigt worden. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Studiengang nun auf der Homepage nicht mehr als "berufsbegleitend" zu bewerben ist (vgl. <https://www.hochschule-rhein-waal.de/de/fakultaeten/gesellschaft-und-oekonomie/studienangebot/kindheitspaedagogik-ba>, Datum des Aufrufs: 12.04.2021).

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

